

Information

BMF - (Registerbehörde)

Fachliche News 2021/01

2020-0.785.083 (BMF/Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Registerbehörde))

8. Februar 2021

Register der Wirtschaftlichen Eigentümer

Das Bundesministerium für Finanzen darf Sie über folgende Neuerungen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer informieren:

Jährliche Überprüfung und Meldeverpflichtung	2
Neuerungen im Hinblick auf Compliance-Packages	2
Weitere Neuerungen durch die WiEReG Novelle	3
Information zur nachträglichen Erlangung der Meldebefreiung	4
Neufassung des Handbuchs zur Einrichtung und Nutzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer	5

Jährliche Überprüfung und Meldeverpflichtung

Seit 10. Jänner 2020 sind Rechtsträger verpflichtet binnen **vier Wochen nach der Fälligkeit der jährlichen Überprüfung eine Meldung abzugeben** und entweder die Richtigkeit der Daten zu bestätigen oder die festgestellten Änderungen zu melden.

Diese Verpflichtung trifft auch jene Rechtsträger, die eine **subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene mit automatischer Datenübernahme** abgegeben haben. Relevant ist bei diesen das Datum der letzten Meldung, die für den Rechtsträger abgegeben wurde.

Bei Nichteinhaltung dieser Meldeverpflichtung (§ 16 WiEReG) wird gemäß Punkt 3.6 des WiEReG BMF-Erlass ab dem 9. Februar 2021 mit der Versendung von **Erinnerungsschreiben** begonnen, in denen eine Nachfrist zur Abgabe der Meldung von 6 Wochen eingeräumt wird. Erfolgt keine Meldung, so wird die Zwangsstrafe von Euro 1.000 festgesetzt und eine höhere Zwangsstrafe von Euro 4.000 unter einer weiteren Nachfrist von 6 Wochen angedroht.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Durchführung der jährlichen Überprüfung für Klienten eine **ideale Gelegenheit** ist, um die erbrachte **Dienstleistung durch die Übermittlung eines Compliance-Packages aufzuwerten**. In den meisten Fällen kann ein Compliance-Package mit einem geringen zusätzlichen Aufwand erstellt werden, bietet aber einen großen Mehrwert für die Klienten. Weitere Informationen finden Sie in dem [Folder](#) des BMF und auf der [Homepage des BMF](#).

Hinweis: Das von den gängigen Kanzleiverwaltungsprogrammen verwendete Fristenmanagement auf Basis des Änderungsdienstes des WiEReG meldet immer nur die neu auftretenden Fälle, für die die jährliche Überprüfung binnen vier Wochen fällig wird. Das bedeutet, dass für Klienten, die ihre letzte Meldung beispielsweise im Jahr 2018 abgegeben haben, keine Erinnerung automatisiert erstellt werden kann.

Neuerungen im Hinblick auf Compliance-Packages

Durch die mit BGBl. 25/2021 verlautbarte Novelle des WiEReG wurden einige Verbesserungen im Hinblick auf Compliance-Packages eingeführt, die mit dem 1. April 2021 in Kraft treten:

- Verweise gemäß § 5a Abs. 1 Z 3 WiEReG sind nun allgemein auf Compliance-Packages von übergeordneten Rechtsträgern zulässig. Die Einschränkung, dass nur

auf Compliance-Packages von obersten Rechtsträgern verwiesen werden kann wird gestrichen. Dadurch ergeben sich folgende neue Möglichkeiten:

- Es kann daher ein zentrales Compliance-Package flexibler innerhalb einer Unternehmensgruppe platziert werden und muss nicht notwendigerweise durch den obersten Rechtsträger gemeldet werden.
- Bei Unternehmensgruppen, bei denen keine wirtschaftlichen Eigentümer ermittelt werden können (Bsp oberste inländische Ebene ist eine AG ohne wirtschaftliche Eigentümer), kann ein zentrales Compliance-Package bei einer übergeordneten inländischen Ebene platziert werden (die nicht oberster Rechtsträger sein muss), auf das die untergeordneten Rechtsträger verweisen können.
- In § 5a Abs. 5 WiEReG wurde nun festgelegt, dass keine Bestätigung der Geschäftsführung des Rechtsträgers ist erforderlich, wenn bei einer Ergänzung eines Compliance-Package keine Änderung der relevanten inländischen oder ausländischen übergeordneten Rechtsträger und keine Änderung bei den zu übermittelnden Dokumenten vorgenommen wird. Änderungen der übermittelten E-Mail-Adressen oder im Hinblick auf die Einschränkung des Compliance-Packages erfordern daher nicht die Einholung einer Bestätigung der Geschäftsführung des Rechtsträgers.

Auf der Homepage des BMF sind nun bereits **Länderinformationen** zu ausländischen Jurisdiktionen verfügbar, die laufend erweitert werden. Zudem wird auch eine **Vorlage für die Erstellung eines Aktenvermerks** in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Diese Informationen finden Sie unter diesem [Link](#).

Weitere Neuerungen durch die WiEReG Novelle

Im Zuge des parlamentarischen Prozesses wurde der **Anwendungsbereich des WiEReG um Rechtsträger mit Sitz außerhalb des EWR (Drittländer) erweitert**, die sich verpflichten im Inland Grundstücke zu erwerben. Dieses Thema wird noch in der **Überarbeitung der FAQs näher behandelt werden**, die Eckpunkte der neuen Regelung, die am 1. April 2021 in Kraft tritt, sind die Folgenden:

- Ausländische Rechtsträger (Gesellschaften, Stiftungen und vergleichbare juristische Personen, deren Sitz sich nicht im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat befindet), werden in den Anwendungsbereich des WiEReG aufgenommen, sofern sie sich verpflichten, Eigentum an einem im Inland gelegenen Grundstück zu erwerben. Zu diesem Zweck wird eine **neue Rechtsträgerart** geschaffen, die zwei Ausprägungen

hat: Meldepflichtige ausländische Rechtsträger (Gesellschaft) und meldepflichtige ausländische Rechtsträger (Stiftung).

- Der **Erwerbsvorgang stellt auf § 1 Abs. 1 und 2 GrEStG** ab, damit die Regelung parallel zur Selbstbemessung der GrESt angewendet werden kann.
- Meldepflichtige ausländische Rechtsträger müssen sich **vor der Beurkundung eines Vertrages oder Aufnahme einer Notariatsurkunde** zum Zwecke des Erwerbs eines im Inland gelegenen Grundstücks in das **Ergänzungsregister für sonstige Rechtsträger einzutragen und ihre wirtschaftlichen Eigentümer melden**. Zu diesem Zweck haben Sie einen inländischen Parteienvertreter, der auch Zustellungsbevollmächtigter sein muss, mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten gemäß diesem Bundesgesetz zu beauftragen.
- **Notare** haben sich gemäß § 11 Abs. 1 WiEReG vor den vorgenannten Handlungen zu vergewissern, dass die Meldung an Register der wirtschaftlichen Eigentümer erfolgt ist.
- Die neue Regelung ist ab dem **1. April 2021** anzuwenden. Die neuen Vorschriften gelten auch für Trusts- und trustähnliche Vereinbarungen deren Sitz sich nicht im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat befindet, sofern sie sich verpflichten, Eigentum an einem im Inland gelegenen Grundstück zu erwerben.

Information zur nachträglichen Erlangung der Meldebefreiung

Aufgrund von Änderungen der Gesellschafterstruktur können bisher meldepflichtige Rechtsträger meldebefreit werden, beispielsweise, weil bei einer GmbH nach einer Änderung der Gesellschafter nur noch natürliche Personen beteiligt sind. Wenn in solchen Fällen die Meldebefreiung in Anspruch genommen werden soll, so die Abgabe einer Meldung erforderlich, mit der die Meldebefreiung in Anspruch genommen wird.

Dies ist erforderlich, da der Rechtsträger zuvor mit einer Meldung im Sinne des § 6 Abs. 5 WiEReG abweichende wirtschaftliche Eigentümer gemeldet hat und diese Meldung durch den Eintritt der Meldebefreiung nicht aufgehoben wird.

Neufassung des Handbuchs zur Einrichtung und Nutzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer

Da die Einführung der Möglichkeit Compliance-Packages zu übermitteln auch mit einer Reihe von Neuerungen im Meldeformular, im WiEReG Management System und bei der Rechtevergabe im Unternehmensserviceportal einhergeht, wurde das Handbuch vom BMF aktualisiert und erweitert. Sie finden die neue Version unter diesem [Link](#).

Umfassend aktualisiert wurden auch die Seite [Meldungen an das Register](#) und [Meldungen durch berufsmäßige Parteienvertreter](#).